

## Verfügung vom 16. August 2017

STK 2017 31

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin.

In Sachen

**A.**\_\_\_\_\_

Beschuldigter und Berufungsführer,  
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft March**, Postfach 162, Rathausplatz 1, 8853 Lachen,  
Anklagebehörde und Berufungsgegnerin,  
vertreten durch Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_,

betreffend

grobe Verkehrsregelverletzung, Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Au-  
tobahn  
(Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht March vom  
8. Mai 2017, SEO 2016 30);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

- dass der Beschuldigte gegen das im Dispositiv eröffnete Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht March vom 8. Mai 2017 durch seinen Verteidiger am 22. Mai 2017 fristgerecht Berufung anmelden liess (Art. 399 Abs. 1 StPO; Vi-act. 45; KG-act. 2) und das begründete Urteil dem Verteidiger am 8. Juni 2017 zugestellt wurde (Vi-act. 48; KG-act. 3);
- dass innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO, welche am 28. Juni 2017 endete, keine Berufungserklärung eingegangen ist;
- dass die Befristungen für Berufungsanmeldung und -erklärung Gültigkeitsvorschriften sind, sodass zur gültigen Einlegung einer Berufung der diesbezügliche Wille zweimal zu erklären ist, abgesehen vom Fall, in welchem ein Urteil direkt begründet zugestellt wird (BGE 138 IV 157, E. 2.1 f.; Luzius Eugster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Art. 399 N 1 StPO; Markus Hug, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 399 N 10 f.; a.M. Schmid StPO PK, Art. 399 N 10 f. und 403 N 4);
- dass damit die Berufung zwar angemeldet, aber nicht erklärt worden ist, was auf einen nachträglichen Verzicht hinausläuft, weshalb praxisgemäss nicht nach Art. 403 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO zu verfahren, sondern die Berufung im Verfahren nach § 40 Abs. 2 JG präsidial abzuschreiben ist (Art. 386 StPO und STK 2012 22 vom 7. Mai 2012);
- dass die Gerichtskosten der zweiten Instanz bei diesem Ausgang zu Lasten des Staates gehen und Entschädigungen mangels Aufwands nicht zu sprechen sind;-

**verfügt:**

1. Die Berufung wird als durch Verzicht auf Berufungserklärung erledigt beschrieben.
2. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 300.00 gehen zu Lasten des Staates.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes *Beschwerde in Strafsachen* beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ (2/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Staatsanwaltschaft March (1/A) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R unter Rückgabe der Akten; zum Vollzug und zur Erstattung der Meldungen) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Versand

16. August 2017 rfl